



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

Jens-Martin Keim
Gehrenberg 13
91555 Feuchtwangen

j.keim.1.b4xvkctuuz@fragdenstaat.de

Dennis Gatzke
Ref. 114-Justitiariat,
Informationsfreiheitsgesetz und
Bürokratieabbau

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TELEFON +49 30 18 529-0
FAX +49 30 18 529-4262
E-MAIL IFG@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN 114-05111/0074#125
DATUM 30. Oktober 2024

Ausschließlich per E-Mail

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 04.10.2024

Anlagen: - 1 -

Sehr geehrter Herr Keim,

mit E-Mail vom 04.10.2024 beantragen Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) folgende Informationen:

„Welche Forschungsanträge wurden aus Ihrem Hause seit 1990 in Bezug auf Fragen die im Zusammenhang mit Gülle, organischen Wirtschaftsdünger aus Tierproduktion und mögliche Emissionen (insb. NH₃) in diesem Zusammenhang erteilt, welches Institut bzw. Forschungseinrichtung wurde beauftragt und in welchem Jahr fand die Forschung statt.

Bitte in diesem Zusammenhang auch den Titel des Forschungsprojekts benennen.

Gibt es darüber hinaus auch Forschungen die sich speziell um Ammoniakemissionen und deren Messungen und Ermittlungen aus organischen Wirtschaftsdünger geht? Falls ja - bitte um Auflistung ebenfalls rückblickend bis 1990.“

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wie folgt:

- I. Dem Antrag wird teilweise stattgegeben.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Ihr Informationsbegehren beantworte ich wie folgt:

Wir haben Ihr Anliegen im Rahmen eines kostenfreien Rechercheaufwandes geprüft. Dabei wurde auf Fachreferatsebene eine Datenbankabfrage durchgeführt.

Die genannte Recherche hat ergeben, dass dem BMEL Daten über erteilte Forschungsprojekte seit dem Jahr 2005 vorliegen (siehe Anlage). Dabei ist zu erwähnen, dass sich die vom BMEL verwendete interne Datenbank aus Datensätzen verschiedener Datenbanken der Ressortforschungseinrichtungen zusammensetzt. In den Jahren 2020 und 2021 wurden diese Datensätze in die genannte und seinerzeit neu aufgesetzte BMEL Datenbank migriert. Da Datenbanken keinem allgemeingültigem Schema folgen und Ressortforschungseinrichtungen in der Vergangenheit ihre Daten in unterschiedlicher Granularität gepflegt haben, kann für Daten vor 2021 nicht gewährleistet werden, dass sämtliche enthaltenen Informationen vollständig sind.

Zu II.

Die Auskunft ergeht als einfache Auskunft gebührenfrei gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Teil A Nr. 1.1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Außerhalb dieses Bescheides teile ich Ihnen Folgendes mit:

Eine vertiefte gebührenpflichtige Recherche zu Ihrer Anfrage ist grundsätzlich möglich. Bitte beachten Sie jedoch, dass nicht gewährleistet werden kann, dass Informationen zu vom BMEL erteilten Forschungsprojekten für den Zeitraum vor 2005 bis zurück in das Jahr 1990 im BMEL vorliegen. Durch die oben genannte Vorbereitungsmaßnahme entstünde ein Verwaltungsaufwand, der nach der gesetzlichen Regelung des § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und Anlage Teil A Nr. 1.3 der IFGGebV voraussichtlich zu einer Gebühr im oberen Gebührenrahmen (60 bis 500 Euro) führt.

Sollten Sie eine weitere gebührenpflichtige Bearbeitung Ihres Antrages wünschen, bitte ich Sie, dies mitzuteilen. Hierzu bedarf es nicht der Erhebung eines Widerspruchs gegen diesen Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Gatzke

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.